



Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0011/19/4.1.8

12. August 2019

RÜTGERS Germany GmbH

Kekulèstr. 30

44579 Castrop-Rauxel

**Änderung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von hydriertem und
unhydriertem Kunstharz (HHCR-Anlage)**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1 Allgemeine Festlegungen.....	6
IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	8
IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	9
IV.3.1 Lärmschutz	9
IV.4 Festlegungen zum Gewässerschutz	9
IV.4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	9
IV.5 Festlegungen zum Bodenschutz	11
IV.6 Festlegungen zum Arbeitsschutz	13
V. Hinweise	15
VI. Begründung	20
VI.1 Antragsgegenstand.....	20
VI.2 Genehmigungsverfahren.....	20
VI.3 Prüfungen innerhalb des Verfahrens.....	24
VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	24
VI.4.1 Prüfung der Betreiberpflichten	25
VI.4.1.1 Schutz und Vorsorge.....	25
VI.4.1.2 Energieeffizienz.....	28
VI.4.1.3 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung	28
VI.4.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften	28
VI.4.2.1 Boden- und Grundwasserschutz	28
VI.4.2.2 Gewässerschutz.....	29
VI.4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	30
VI.4.2.4 Bauordnungsrecht.....	31
VI.4.2.5 Belange des Arbeitsschutzes	31
VI.5 Gesamtbefund	31
VII. Verwaltungsgebühren	32
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	32
Anhang I Antragsunterlagen	33
Anhang II Zitierte Vorschriften	41

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.8 (Verfahrensart G und E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von insgesamt 50.000 t/a hydrierten und unhydrierten Kunstharzen.

Die Genehmigung umfasst:

- **Handhabung, Lagerung und Abfüllung von entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie 2 an der Schiffsverladung und im Tanklager.**
- **Anlagen- und sicherheitstechnische Änderungen bei dem Tanklager, der Precursor-Produktion, Hydrierung, Pastillierung, thermischen Nachverbrennung und der Notfackel. Dies sind insbesondere:**
 - **Entfall einer TKW-Station**
 - **Verringerung der Rohrreaktorelemente**
 - **Entspannungsverdampfungsstufe anstelle einer Devolatilisation**
 - **Dünnschichtverdampfer anstelle einer Devolatilisation**
 - **Erweiterung des Vakuumsystems Hydrierung**
 - **Errichtung eines Vakuumpförderers an der BigBag-Aufgabe**
 - **Änderung der Fass- und Gebindelagerkapazitäten von 32 auf 36 Stellplätze für frischen Katalysator und von 52 auf 40 Stellplätze für verbrauchten Katalysator mit anhaftendem Lösemittel.**
 - **Lagerung von Antioxidans im Bereich des Fass- und Gebindelagers anstelle der Lagerung unter der Pastillierung**
 - **Änderungen des Abluftkonzeptes**
 - **Erhöhung der Export-Dampf-Menge aus der Wasserstofferzeugung an das Werknetz**

- **Entfall der geplanten Leitwarte und Integration in die bestehende Leitwarte am Standort.**
- **Geändertes Kühlwasserkreislaufkonzept und damit verbunden die Errichtung einer größeren Verdunstungskühlanlage.**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 44579 Castrop-Rauxel, Kekuléstr. 30, Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstück 65, geändert errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 28.05.2019, Az.: A15.1-500.0097/19, Aufstellung und Betrieb einer Stickstoff-Kaltverdampfer-Anlage.
2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 11.07.2019, Az.: A15.1-500.0128/19, Aufstellung und Betrieb einer mobilen Fackel und Kälteanlage befristet bis Ende Oktober 2019 als Kompensationsmaßnahme.
3. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 30.07.2019, Az.: A15.1-500.0161/19, Maßnahme zur Böschungssicherung der Feuerwehrumfahrung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW
- Erlaubnisse gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung für
 - Füllanlage Wasserstoff
 - TKW- Füllstelle
 - Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten

- Schiffs-Füllstelle

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten HHCR-Anlage, die der Herstellung von hydrierten und unhydrierten Kunstharzen nach Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von insgesamt 50.000 t/a dient.

Anlagedaten zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Die Füllanlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten zur Abgabe an andere besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Wasserstofferzeugungsanlage
2. Abgabeeinrichtungen: 5 Abfüllstationen für Trailer

Die TKW-Füllstelle besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter: Produktbehälter (HD-04-B0020) für entzündbare Flüssigkeiten
Flammpunkt < 23 ° C
2. Abgabeeinrichtung: 1 Gelenkarmbelader mit einer Umschlagkapazität von 50 m³/h

Die Füllstelle „Schiff“ besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter: Produktbehälter (HD-03-B2686) für entzündbare Flüssigkeiten
Flammpunkt < 23 ° C
2. Abgabeeinrichtung: 1 Gelenkarmbelader HA-01-H0010 mit einer Umschlagkapazität von 300 m³ /h

Die Lageranlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter: Lagerbehälter HA-03-B 2686 mit 1500 m³ Inhalt und Lagerbehälter HD-04-B 0020 mit 50 m³ Inhalt
2. Tanklager als nicht überdachtes Freilager mit einer Auffangwanne

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festlegungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Dies gilt auch bei Umbenennung oder anderer Zuordnung von Anlagen, Quellen oder ähnlichem.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer IV.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

IV.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.5 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.1.6 Der Beginn der nachstehenden zugelassenen Maßnahmen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorab schriftlich anzuzeigen.

- Durchführung von Sondierungsmaßnahmen durch den Kampfmittelräumdienst
- Baustelleneinrichtung
- Durchführung von Aushubarbeiten
- Schotterung und Verdichtung des Bodens sowie die Bodenverbesserung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rammpfähle, Bohrpfähle)
- Vollständige Bauarbeiten, wie z.B. Abbruch-, Beton-, Mauer- und Stahlbauarbeiten,
- Aufstellung der Hauptaggregate (Behälter und Pumpen),
- Verrohrung der Hauptaggregate, Mechanische und elektrische Installationen.

IV.1.7 Die Anlagenbetreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und während des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.8 Die HHCR-Anlage, die Wasserstofferzeugung und die thermische Nachverbrennung sowie deren dazugehörige Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen ist.

IV.1.9 Die Funktionstüchtigkeit der Staubfilter, Aktivkohlefilter oder Ionentauscher sind sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Alle sind entsprechend der Wartungsintervalle des Herstellers zu überprüfen. Die durchgeführten Prüfungen der Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- IV.1.10** Es ist ein Instandhaltungskonzept zu erstellen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Hierin sollen vor allem die erfassten Elemente mit den höchsten Leckverlusten aufgeführt werden.
- IV.2 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**
- IV.2.1** Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Nachweise einzureichen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- IV.2.1.1** Nachweis über den Wärmeschutz, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss (nur für das Leitwartegebäude), und
- IV.2.1.2** Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (für die gesamte Anlage einschließlich dem Leitwartegebäude).
- IV.2.2** Vor Baubeginn ist die Bescheinigung nach § 12 (1) Sachverständigenverordnung hier einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Prüfung der Statik vollständig und abgeschlossen ist. Erst diese Bescheinigung berechtigt zum Baubeginn. Die Prüfberichte des Prüfstatikers ersetzen nicht die Bescheinigung nach § 12 (1) Sachverständigenverordnung.
- IV.2.3** Innerhalb von Teilbereichen des Baugebietes ist mit Kampfmittelvorkommen zu rechnen. Es ist daher vor Baubeginn erforderlich, in Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel, Kampfmittelräumung, Herrn Gerth (Tel. 02305/9473190) Frebergstr. 1, 44575 Castrop-Rauxel, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren gem. § 16 BauO NRW auszuschließen.
- IV.2.4** Gemäß § 59a (3) Landesbauordnung NRW ist der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes oder ein gleichwertig qualifizierter Sachverständiger mit der Fachbauleitung für den Brandschutz zu beauftragen. Dieser hat zur abschließenden Fertigstellung eine Fachbauleiterbescheinigung über die durchgeführten Brandschutzmaßnahmen zu erstellen, der dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Castrop-Rauxel zugeleitet werden muss.

IV.3 Festlegungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Lärmschutz

IV.3.1.1 Die in der gutachterlichen Geräuschemissionsprognose vom 28.01.2019 des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH über Geräuschemissionen und Geräuschemissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

IV.3.1.2 Unter Volllast der HHCR-Anlage dürfen pro Tag in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr maximal 14 TKW und maximal 1 TKW pro Nacht in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr für den An- und Abtransport von Einsatz- und Produktstoffen fahren. Des Weiteren sind maximal 12 TKW an der Verdichtertalle zur Befüllung der Wasserstoffanlage zulässig.

Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.3.1.1.1 Sollten entgegen der Prognose die Geräuschemissionen aufgrund der TKW-Fahrten zu hoch sein, sind Minderungsmaßnahmen, bspw. durch andere Fahrwege, umzusetzen.

IV.4 Festlegungen zum Gewässerschutz

IV.4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

IV.4.1.1 Das aktualisierte sowie das bestehende Gutachten gemäß § 41 (2) & (3) AwSV auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydrierten Kohlenwasserstoffharzen (HHCR), Bericht Nr.: GEE1-TNS-18-104-059-G-001, sind einzuhalten.

IV.4.1.2 Die Eignung der Werkstoffe Polyethylen, Polytetrafluorethylen (PTFE) oder vergleichbare Kunststoffe für die Dosierleitungen der Kühlwasserkonditionierung sind durch den Hersteller der Konditionierungsmittel zu bestätigen, falls die Medienbeständigkeit und Eignung der gelisteten Inhaltsstoffe in den Sicherheitsdatenblättern nicht über die Werkstofftabellen nachgewiesen werden kann. Der Nachweis ist dem AwSV-Sachverständigen vorzulegen.

IV.4.1.3 Sollten Kunststoff-Dosierleitungen bei den Kühlkreisläufen mit wassergefährdenden Stoffen über ungesicherte Anlagenbereiche verlegt werden,

sind diese einwandig ohne lösbare Verbindungen gemäß DVS-Regelwerk zu verlegen. Ansonsten sind die Kunststoff-Rohrleitungen im Schutzrohr mit Leckage-Überwachungen oder als doppelwandige Leckage-überwachte Leitungen gemäß DVS-Regelwerk auszuführen.

- IV.4.1.4** Unter der Membranpumpen-Dosierstation der Kühlkreisläufe sind geeignete Tropfwannen zu errichten.
- IV.4.1.5** Für die u.a. im Eingangstanklager zu erwartenden durchgehenden Trennrisse ist die zusätzliche Beschichtung des Auffangraumes und der Rinnen mit einer ableitfähigen und rissüberbrückenden medienbeständigen Beschichtung zwingend erforderlich.
- IV.4.1.6** Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder die europäisch technische Zulassung (ETA) des DIBt, Berlin des noch auszuwählenden Beschichtungssystems im Eingangstanklager als bau- und wasserrechtlicher Nachweis der Verwendbarkeit ist vor dem Einbau dem Sachverständigen nach § 2 (33) AwSV zur Prüfung vorzulegen, der auch die spätere Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 (2) AwSV vornehmen wird.
- IV.4.1.7** Die Medienbeständigkeit und Eignung der noch auszuwählenden Beschichtung für die maximale Beaufschlagungsdauer im Havariefall ist anhand der Medienliste in der Zulassung oder durch Referenzuntersuchungen mit den worst-case-Lagermedien an beschichteten Probekörpern nachzuweisen.
- IV.4.1.8** Die Eignung und Medienbeständigkeit des gewählten Beschichtungssystems für den Auffangraum des Eingangstanklagers ist in einem Bauprüfbericht durch den Sachverständigen gemäß § 2 (33) AwSV, der auch die spätere Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 (2) AwSV vornehmen wird, für die Bauakte zu dokumentieren.
- IV.4.1.9** Das bei der Kühlwasserkonditionierung bestehende Zusammenlagerungsverbote gemäß den Hinweisen in den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern sowie gemäß TRGS 510 ist bei der weitergehenden Planung der IBC-Stellplätze mit den zugehörigen Auffangwannen entsprechend zu berücksichtigen.

IV.4.1.10 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie die Betriebsanweisung nach § 44 (1) AwSV für die HHCR-Anlage ist vor der Inbetriebnahme zu erstellen. Die Unterweisung des Betriebspersonals nach § 44 (2) AwSV erfolgt ebenfalls vor Inbetriebnahme der HHCR-Anlage.

IV.4.2 Abwässer aus dem Kühlturm

IV.4.1.1 Die Nebenbestimmung IV.5.2.6 aus dem Bescheid, Az.: 500-53.0007/18/4.1.8, wird wie folgt geändert:

Vor Einleitung in das AW2-System sind folgende Werte zu ermitteln:

- pH-Wert
- Leitfähigkeit, u.a. zur Ermittlung der Chlorid-Fracht
- Abwassermenge

IV.5 Festlegungen zum Bodenschutz

IV.5.1 In den finalen AZB sind alle im Verfahren mit dem Dezernat 52 erörterten Änderungen und Ergänzungen des AZB-Konzeptes vom 10.10.2017 aufzunehmen (vergl. Schreiben der Antragstellerin vom 20.05.2019, 11.07.2018, 4.07.2019 und 18.07.2019 sowie des Gutachters vom 24.04.2019). Dies beinhaltet eine weitere Rammkernsondierung durchzuführen (RKS 21 aus Schreiben vom 24.04.2019).

IV.5.2 Die erste Messung des Bodens hat erstmalig nach 10 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen, und die Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Als Ansatzpunkt für die in Nebenbestimmung IV.7.3 aus dem Bescheid, Az.: 500-53.0007/18/4.1.8, genannten Bodenuntersuchungen sind die RKS 19 und 21 aus dem AZB-Konzept vom 20.12.2018 zu verwenden. Im Bereich des neu errichteten Kühlturms, im Bereich der geplanten Transformatoren nördlich der Wasserstofferzeugung sowie im Bereich der GWM3 und GWM 4 ist zudem an geeigneter Stelle (keine AwSV-Fläche) jeweils eine Rammkernsondierung nach DIN EN ISO 22475-1 zu entnehmen. Die genaue Verortung der vier zuletzt genannten Ansatzpunkte ist mit dem Dezernat 52 im Vorfeld abzustimmen.

Für die in Nebenbestimmung IV.7.3 aus dem Bescheid, Az.: 500-53.0007/18/4.1, genannten Grundwasseruntersuchungen sind die Grundwassermessstellen GWM 3 – 5 und GWM RC-6 (vergl. AZB-Konzept vom 20.12.2018) zu verwenden.

Die Analysemethoden der Grundwasser- und Bodenproben sind mit der Bezirksregierung Münster, Dez. 52 spätestens 4 Wochen vor der ersten Probenahme abzustimmen.

Die Messwerte und Ergebnisse sind in Form eines Berichtes in digitaler Form darzustellen und zu bewerten.

Folgende Angaben sind im Bericht darzulegen:

- Übersicht der Bodenprobenahmepunkte (Koordinaten/Lageplan) mit Hinweis auf die Art der Probennahme (Einzel-/Mischprobe),
- Probenahmeprotokolle (siehe oben)
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse

IV.5.3 Im Bereich des geplanten Kühlzentrums Nord und der zu diesem Standort führenden Rohrleitungstrasse (geplant) vorhandene Grundwassermessstellen sind während der Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigte Pegel sind instand zu setzen oder an anderer Stelle neu zu errichten. Geeignete Pegelstandorte sind mit einem Bodenschutzgutachter festzulegen.

IV.5.4 Zu ersetzende Grundwassermessstellen sind gemäß den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 135 (Sanierung, Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen) ordnungsgemäß zurückzubauen.

IV.5.5 Auf Grund der Untergrundsituation auf dem Betriebsgelände der RÜTGERS Germany GmbH sind auch diese Eingriffe in den Untergrund gutachterlich begleiten und dokumentieren zu lassen.

IV.6 Festlegungen zum Arbeitsschutz

IV.6.1 Die in den folgenden Prüfberichten des TÜV Rheinland für die erlaubnispflichtigen Anlagen geforderten Maßnahmen und Hinweise sind zwingend durchzuführen bzw. zu beachten.

Prüfberichte:

- **Wasserstofffüllanlage** TÜV Bericht vom 14.05.2019 Equipment NR: 2925564 und Bericht NR: 125538127/80 vom 17.12.2018
- **Füllstelle TKW:** TÜV Bericht vom 28.11.2018 Equipment NR:2925562
- **Füllstelle Schiff:** TÜV Bericht vom 28.11.2018 Equipment NR:2925563
- **Tanklager:** TÜV Bericht vom 27.11.2018 Equipment NR: 2925560

In Verbindung mit der Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 14.05.2019 (3 Seiten)

IV.6.2 Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu prüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise sowie die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung) und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit den eingeschlossenen Erlaubnissen mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.

IV.6.3 Insbesondere sind dem Prüfer der ZÜS Nachweise/ Berechnungen über den erforderlichen Anfahrerschutz und die damit verbundenen aufzunehmenden Energien und die statische Ersatzlast für den Bereich der Trailerfüllanlage vorzulegen. Auch hinsichtlich des Anfahrerschutzes für die Armaturen ist eine konkrete Bewertung / Berechnung unter Berücksichtigung aller möglichen Gefahrensituationen vorzulegen.

IV.6.4 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Anlagen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.6.5 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4

einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungen müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Aus der Prüfbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass alle relevanten Gefahrenfelder abgeprüft wurden.

Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Leisweg 12, 48653 Coesfeld unter Angabe des Az.: G 35b/19- Str unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.

IV.6.6 Außerbetriebnahme

IV.6.6.1 Werden Anlagen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig außer Betrieb gesetzt, ist durch den letzten Arbeitgeber der Behörde auf Anforderung nachzuweisen, dass von der Anlage keine Gefahren für Beschäftigte und andere Personen ausgehen können. Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung des mit den notwendigen Arbeiten beauftragten Unternehmens erforderlich. Auf TRBS 1122 Nr. 4.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.

IV.6.6.2 War eine erlaubnispflichtige Anlage vorübergehend stillgesetzt und soll sie wieder in Betrieb genommen werden, ist eine diesbezügliche Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich und ggf. eine Prüfung durch eine ZÜS zu veranlassen.

IV.6.6.3 Die Erlaubnis ist erloschen, wenn die erlaubte Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde (§ 34 ProdSG). Soll die Anlage wieder betrieben werden, ist eine neue Erlaubnis erforderlich, sofern die Erlaubnisbehörde die Frist aus wichtigem Grund nicht verlängert hat.

IV.6.7 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes

- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind für alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste Hilfe Einrichtungen, Zugänglichkeit dieser, Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung, Sicherstellung der notwendigen Funkverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzu prüfen und zu bewerten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.6.8 In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der eigenen Werkfeuerwehr sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen im Schadensfall/ Brandfall vor Inbetriebnahme der Anlagen abzustimmen. Hierüber ist eine schriftliche Dokumentation zu führen, die auf Verlangen vorzulegen ist.

IV.6.9 Die Maßnahmen und Hinweise aus dem Brandschutzkonzept vom 14.01.2019 und dem Explosionsschutzkonzept vom 19.12.2018 der Firma INBUREX Consulting sind zwingend zu beachten.

IV.6.10 Für den Abhitzekessel D11003 sind die Prüfvorschriften (Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhang 2 zu beachten.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag

auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der

Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.4** Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- V.5** Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- V.6** Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.
- V.7** Sämtliche neue Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, sind TA-Luftkonform sowie gemäß der Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU und den Anforderungen gemäß ATV-DVWK-A 780 zu errichten und zu betreiben. Weitere entsprechende Normen sind ebenfalls zu beachten.
- V.8** Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren.
- V.9** Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- V.10** Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.

- V.11** Der Name, die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der aufgrund von § 1 der 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten muss der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme schriftlich mitgeteilt werden. Ein Wechsel der Person ist dies zusammen mit dem Nachweis über die Fachkunde und Zuverlässigkeit und der Wechsel der Person unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 schriftlich mitzuteilen.
- V.12** Die Vorgaben der 42. BImSchV sind zu berücksichtigen.
- V.13** Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb des Verladearms am Hafen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Anlagen der Bundeswasserstraße dürfen in ihrer Funktion nicht beschädigt oder geschwächt werden.
- V.14** Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der mit den in den Bedingungen IV.1 und IV.2 genannten Aufgaben betraut war.
- Es ist nicht erforderlich, dass die Sachverständigen unterschiedlichen Sachverständigenorganisationen angehören.
- V.15** Auf die speziellen Gefahren der Wasserstoffanlage sollte in den Schulungen und Unterweisungen eingegangen werden. Da für diesen Bereich auch vom Errichter der Wasserstoffanlage speziell ausgebildetes Personal eingesetzt wird, erscheinen keine besonderen weitergehenden Vorkehrungen notwendig.
- V.16** Da sich durch die geplanten Änderungen auch Änderungen in anderen Anlagen ergeben können, wird auf die Verpflichtung gem. §9 Abs. 5 der Störfall-Verordnung, den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, hingewiesen.
- V.17** Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und

- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

V.18 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

V.19 Der Betreiber der Anlagen hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:

- a) jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- b) jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

V.20 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).

V.21 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlagen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

V.22 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

V.23 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:

- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
- TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,

- TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
- TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
- TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

- V.24** Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- V.25** Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- V.26** Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

VI.

Begründung

VI.1 Antragsgegenstand

Gegenstand des vorgelegten Antrages ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von insgesamt 50.000 t/a hydrierten und unhydrierten Kunstharzen.

Im Wesentlichen sollen Lage und Anlagendesign verändert werden. Zudem vergrößert sich u.a. das Volumen und somit die Kühlwassermenge der Verdunstungskühlanlage und einiger Abgasvolumenströme.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die HHCR-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des BImSchG, die unter Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus entspricht das Vorhaben einer Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der HHCR-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungs-genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der HHCR-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.08.2019 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Castrop-Rauxel, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 24.01.2019 haben Sie, RÜTGERS Germany GmbH, die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der HHCR-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 24.01.2019 wurde von Ihnen am 29.01.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 12.03.2019 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 29.01.2019 wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Stahlbaus, die vollständigen Bauarbeiten sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt. Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 17.05.2019, Az.: 500-53.0011.VZ/19/4.1.8, durch die Bezirksregierung Münster bestätigt.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Castrop-Rauxel - Planung, Bauordnung, Brandschutz
- Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen ist. Ein entsprechender Bebauungsplan liegt z.Z. nicht vor, so dass das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat mit Schreiben vom 30.04.2019 ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6 a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung der Unterlagen / Gutachten.

VI.3 Prüfungen innerhalb des Verfahrens

VI.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung nach § 7 UVPG ergab, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

VI.3.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aufgrund der Änderung der HHCR-Anlage haben sich bezogen auf den AZB weitere relevante Untersuchungspunkte ergeben, weshalb die Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers aufgrund der eingesetzten Stoffe erforderlich ist. Dieser wird bei Inbetriebnahme der Anlage durch die Firma vorgelegt werden und ist Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden festgesetzt.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.4.1 Prüfung der Betreiberpflichten

VI.4.1.1 Schutz und Vorsorge

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für die beantragte Anlage existiert ein BVT Merkblatt für die "Herstellung von Polymeren". Die Anforderungen wurden weitestgehend im Vorhaben umgesetzt und teilweise durch Nebenbestimmungen ergänzt.

Umweltauswirkungen während der Bauphase sind nicht zu erwarten. Der Achtungsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird eingehalten.

Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben sind nicht bekannt.

Durch das Bauvorhaben ist aufgrund der bereits bebauten Fläche keine Auswirkung auf das lokale Klima zu befürchten.

Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Luftverunreinigungen (inkl. Gerüche)

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen zu erwartenden Luftverunreinigungen. Somit kann auch hier gesagt werden, dass die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen keine

schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Bereits festgesetzte Nebenbestimmungen zur apparativen Minderung von diffusen Emissionen gelten fort. Es ist zur Erfassung und Messung von diffusen Leckverlusten als umzusetzende Maßnahme des BVT-Merkblatts von RÜTGERS im Detail-Engineering eine Emissionsliste zur Klassifizierung der Komponenten nach Typ, Wartungs- und Prozessbedingungen zu erstellen. Staubemissionen werden ebenfalls durch entsprechende technische Maßnahmen und Handlungsanweisungen geringgehalten.

Eine Umwelteinwirkung kann auch nach der Änderung beim Luftschadstoff Nickel ausgeschlossen werden. Die bereits festgesetzten Nebenbestimmungen gelten fort. Eine Änderung der Schornsteinhöhen bedarf es nicht.

Die aktualisierte Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche (Müller-BBM, M146272/01) geht davon aus, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen im Einwirkungsbereich der neuen HHCR-Anlage sichergestellt sind. Die aktualisierte Prognose ist nachvollziehbar und plausibel.

Gerüche sind bei dem beantragten Vorhaben nach dem Stand der Technik nicht im erheblichen Ausmaß zu erwarten.

Geräusche und Erschütterungen

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geräuschemissionen sind die Immissionen, die an relevanten Immissionsorten entstehen können. Grundlage zur Bewertung dieser Immissionen ist die TA Lärm.

Die im Antrag vorgelegte und aktualisierte Prognose zu den verursachten Geräuschemissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Beurteilungspegel erhöhen sich aufgrund der Anlagenänderungen minimal um 1 dB(A). Die Beurteilungspegel unterschreiten aber weiterhin in der Nachtzeit an den Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert um mindestens 10

dB(A) und in der Tagzeit um mindestens 20 dB(A). Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen gelten fort.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser wurden als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 3a und 3b der 9. BImSchV.

Des Weiteren sind die Anforderungen der 42. BImSchV zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen und der auferlegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Sonstige Gefahren

Die Anlage zur Herstellung von hydriertem und unhydriertem Kunstharz gehört zum Betriebsbereich der RÜTGERS Germany GmbH in Castrop-Rauxel, der unter die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV fällt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches.

Für den gesamten Standort liegt ein Sicherheitsbericht vor, der um Angaben zur geplanten und geänderten Anlage erweitert und aktualisiert wird.

Die eingesetzten Stoffe sowie die Verfahrenstechnik werden im Rahmen dieses Verfahrens nicht geändert. Die Stoffmengen werden durch die Änderungen ebenfalls nicht geändert, so dass keine Veränderung des Gefährdungspotentials, insbesondere keine Auswirkungen auf die Sicherheitsabstände, gegeben ist. Daher ergibt sich aus den angezeigten Änderungen keine störfall-rechtliche Relevanz, so dass hier keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG vorliegt.

Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung.

VI.4.1.2 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI.4.1.3 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kapitel 3 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.4.2 Prüfung anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften

VI.4.2.1 Boden- und Grundwasserschutz

Zur HHCR-Anlage existiert eine AZB-Vorprüfung bzw. Fortschreibung vom 20.12.2017 (erhalten am 09.02.2018). Diese wurde aufgrund von Änderungen in der Anlagenplanung geändert (Schreiben vom 11.07.2018). Zusätzlich wurde sie durch ein Schreiben des Gutachters (24.04.2019) sowie des

Antragstellers (Email 20.05.2019, 04.07.2019 und 18.07.2019) erneut ergänzt. Das AZB-Konzept gilt nun als mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

Die bereits festgesetzten Nebenbestimmungen und Bedingungen zum AZB sowie zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV aus dem Bescheid, Az.: 500-53.0007/18/4.1.8 gelten unverändert.

Die Nebenbestimmung IV.5.1 besagt, dass die Behörde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zulassen kann, dass der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Die Unterlagen müssen dazu vollständig sein, um die Prüfung dieser durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster zu gewährleisten.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen mit Bodenuntersuchungen. Da im vorliegenden Antrag keine ausreichenden Informationen für eine geplante Regelüberwachung von Boden und Grundwasser vorliegen, war die Nebenbestimmung IV.5.2 festzusetzen.

VI.4.2.2 Gewässerschutz

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Eingriffe in das Grundwasser während der Bauphase.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Einleitung von Abwässer in das werksinterne Kanalsystem

Die Grundwasserhaltung wurde in einem separaten Antrag behandelt. Eine Gewässergefährdung ist nicht zu erwarten.

Zur Wasserreduzierung bzw. -einsparung werden Kühlkreisläufe betrieben und hauptsächlich Brauchwasser verwendet.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung erhöht sich die Kühlwassermenge, weshalb ebenfalls der Mengenstrom des Abschlammwassers steigt.

Aktuell werden die Kühlwässer, welche dem Anhang 31 der Abwasserverordnung unterliegen, noch über die werksinterne Abwasservorbehandlungsanlage geführt. Ein abschließendes Konzept zur Umstrukturierung der Wasserströme in Bezug auf den kommenden Anschluss an den Abwasserkanal Emscher (AKE) steht noch aus.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über eigene Abwasserbehandlungsanlage, welche aktuell noch direkt in den Deininghauser Bach einleitet. Hauptsächlich fallen Kühlwässer gemäß Anhang 31 der AbwasserVO an.

Des Weiteren wurden zur Sicherstellung des Gewässerschutzes Nebenbestimmungen zum Umgang und zur Entsorgung der verschiedenen Abwasserarten auferlegt, welche über das Kanalsystem der RÜTGERS Germany GmbH fortgeleitet werden und vor Einleitung in das Gewässer in der werksinternen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden.

Im aktualisierten Gutachten gemäß § 41 (2) AwSV und § 41 (3) AwSV wird weiterhin erläutert, dass auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG verzichtet werden kann. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden und es wird von einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) WHG i.V.m. § 43 (2) und (3) AwSV abgesehen.

Das geänderten Anlagendesign sowie die geänderten Stoffeigenschaften wurden vom AwSV-Sachverständigen berücksichtigt und erneut bewertet. Sofern geänderte Materialien oder weitere Änderungen relevant waren, wurden Nebenbestimmungen festgesetzt. Des Weiteren haben sich einige Stoffeigenschaften aufgrund möglicher chemischer Reaktionen geändert, weshalb diese ebenfalls durch den Sachverständigen im Hinblick auf die Wassergefährdungsklassen neu betrachtet wurden.

VI.4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die in diesem Antrag dargestellte Änderung hat keine weiteren relevanten Auswirkungen, welche von der Grundgenehmigung abweichen.

VI.4.2.4 Bauordnungsrecht

Die Baubehörde hat umfangreiche Nebenbestimmungen formuliert, die in die Genehmigung integriert wurden.

Mit dem in den Antragsunterlagen befindlichen Brandschutzkonzept wurde ein ganzheitliches Konzept zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz der baulichen Anlage vorgelegt. Zum vorbeugenden Brandschutz wurden Nebenbestimmungen durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Castrop-Rauxel formuliert. Zuständig für den abwehrenden Brandschutz ist die Werkfeuerwehr der Firma RÜTGERS Germany GmbH am Standort Castrop-Rauxel. Dies ist vertraglich zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der Firma RÜTGERS Germany GmbH bereits 2004 geregelt worden.

vor.

VI.4.2.5 Belange des Arbeitsschutzes

Das Dezernat 55 – Arbeitsschutz- der Bezirksregierung Münster hat Nebenbestimmungen formuliert zur Betriebssicherheitsverordnung. Hier werden Prüfungen von Anlagenteilen gefordert, um insbesondere die Explosionssicherheit zu gewährleisten.

VI.5 Gesamtbefund

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von hydriertem und unhydriertem Kunstharz.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerw-GebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Schulte

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0011/19/4.1.8

Ordner I		
Schreiben der Firma RÜTGERS Germany GmbH vom 24.01.2019	2	Blatt
Inhaltsverzeichnis – gesamt -	2	Blatt
Inhaltsverzeichnis Register 1	1	Blatt
Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 24.01.2019	3	Blatt
Erläuterungsbericht	15	Blatt
Stellungnahme des Betriebsrates	1	Blatt
Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	1	Blatt
Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	4	Blatt
Formular 3 – Technische Daten -	14	Blatt
Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen -	12	Blatt
Formular 5 – Quellenverzeichnis -	1	Blatt
Formular 6 – Abgasreinigung und Abwasserreinigung/-behandlung -	6	Blatt
Formulare 7 und 8 – Abwasser und Abfallwirtschaft, AwSV -	45	Blatt
Inhaltsverzeichnis Register 2	1	Blatt
Auszug auf der amtlichen Basiskarte	1	Blatt
Lageplan Werk, M 1 : 2000	1	Blatt
Lageplan Baufeld, M 1 : 500	1	Blatt
Inhaltsverzeichnis Register 3	1	Blatt
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	55	Blatt
Verfahrensbeschreibung	62	Blatt

	Equipmentlisten	11	Blatt
	Ordner II		
	Inhaltsverzeichnis Register 4		
	Explosionsschutzkonzept der INBUREX Consulting, Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm, vom 19.12.2018, Bericht Nr. BS/12935/18-EX	90	Blatt
	Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche der Müller-BBM GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 13, 50170 Kerpen vom 11.01.2019, Bericht-Nr. M146272/01	78	Blatt
	Geräuschemissionsprognose der Müller-BBM GmbH, Fritz-Schupp-Str. 4, 45899 Gelsenkirchen vom 28.01.2019, Bericht-Nr. M140707/05 inklusive Anlagen	58	Blatt
	AwSV-Gutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 10.12.2018, Gutachten-Nr. APS3-TNS-18-104-059-G-002	9	Blatt
	Ordner III		
	Inhaltsverzeichnis Register 5	1	Blatt
	Blockfließbild Betriebseinheiten HHCR-Anlage vom 22.01.2019	1	Blatt
	Emissionsquellenplan, M 1 : 500	1	Blatt
	Blockfließbild Abwasserströme vom 21.01.2019	1	Blatt
	Verfahrensfließbilder:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffentladung und Lagerung (Ifd. Nr. 22408) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffmisch-/Anfahrbehälter (Ifd. Nr. 22409) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • Precursor Reaktor (Ifd. Nr. 22410) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • Precursor Produktentspannung (Ifd. Nr. 22411) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • Lagertank Precursor/Precursor extern (Ifd. Nr. 22412) 	1	Blatt

	• Hydrierung (lfd. Nr. 22413)	1	Blatt
	• Katalysator-/Produktaufbereitung (lfd. Nr. 22414)	1	Blatt
	• Hydrierung Produktentspannung (lfd. Nr. 22415)	1	Blatt
	• Produkttank Lösemittelabtrieb (lfd. Nr. 22416)	1	Blatt
	• HHCR-Zwischenlagerung (lfd. Nr. 22417)	1	Blatt
	• HHCR Pastillierung (lfd. Nr. 22418)	1	Blatt
	• Abgassystem (lfd. Nr. 22419)	1	Blatt
	• Beatmungssystem (lfd. Nr. 22420)	1	Blatt
	• Notfackel (lfd. Nr. 22421)	1	Blatt
	• Thermische Nachverbrennung (lfd. Nr. 22422)	1	Blatt
	• Thermalölssystem 1-4 (lfd. Nrn. 22423-22426)	4	Blatt
	• Kühlsystem 1-2 (lfd. Nrn. 22427-22428)	2	Blatt
	• Antioxidans-Vorbereitung (lfd. Nr. 22429)	1	Blatt
	• Kühlturm (lfd. Nr. 40175)	1	Blatt
	• Wasserstofferzeugung	2	Blatt
	Ordner IV		
	Inhaltsverzeichnis Register 5	1	Blatt
	Aufstellungspläne:		
	• Eingangstanklager (lfd. Nrn. 40176, 40197, 40198, 40199, 40200)	5	Blatt
	• Precursor (lfd. Nrn. 40177, 40201, 40203, 40202)	4	Blatt
	• Zwischentanklager (lfd. Nrn. 40178, 40193, 40194)	3	Blatt
	• Hydrierung (lfd. Nrn. 40181, 40182, 41578)	3	Blatt
	Ordner V		
	Inhaltsverzeichnis Register 5	1	Blatt

	Aufstellungspläne:		
	<ul style="list-style-type: none"> Pastillierung (Ifd. Nrn. 40179, 40180, 40186, 40187, 40204, 40190, 40191) 	7	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Thermalöl (Ifd. Nr. 40183) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Schalträume (ID LAY-G000-LD-00011, Ifd. Nr. 40332) 	2	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> TNV & Entwässerungsgrube (Ifd. Nr. 40188) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Thermalöl (Ifd. Nrn. 40195, 41577) 	2	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Sekundärkühlkreislauf (Ifd. Nr. 41574) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Kühl Turm Nord (Ifd. Nrn. 41575, 41576) 	2	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Wasserstofferzeugung (Zeichnungs-Nr. A-100, B-100, A-301, B-120, B-130) 	5	Blatt
	Ordner VI		
	Inhaltsverzeichnis Register 5	1	Blatt
	Ex-Zonen-Pläne		
	<ul style="list-style-type: none"> Eingangstanklager (Ifd. Nrn. 41999, 42000) 	2	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Schiffsverladung (Ifd. Nr. 42001) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Zwischentanklager (Ifd. Nr. 42002) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Hydrierung (Ifd. Nrn. 42003, 42004) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Ausgangstanklager (Ifd. Nr. 42005) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Pastillierung (Ifd. Nrn. 42006, 42007) 	2	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Thermalöl (Ifd. Nr. 42008) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Precursor (Ifd. Nr. 42009) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Thermische Nachverbrennung (Ifd. Nr. 42010) 	1	Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> Wasserstofferzeugung 	2	Blatt
	Ordner VII		

	Inhaltsverzeichnis Register 6	1	Blatt
	UV-Screeningunterlagen – Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG -	27	Blatt
	Inhaltsverzeichnis Register 7	1	Blatt
	Fortschreibung Ausgangszustandsbericht Vorprüfung der WESSLING GmbH, Kohlenstr. 51-55, 44795 Bochum vom 20.12.2018 inklusive Anlagen	39	Blatt
	Inhaltsverzeichnis Register 8	1	Blatt
	Stoffliste	4	Blatt
	Sicherheitsdatenblätter		
	• C9 Fraktion	13	Blatt
	• C9-Fraktion (DCPD-reich)	13	Blatt
	• DCPD Resin Grade	11	Blatt
	• Precursor-Lösemittelabtrieb	12	Blatt
	• AVISAN VT-1	6	Blatt
	• AQUAMETASIL®VNP3P	7	Blatt
	• Avisan VNP 3p Trinatriumphosphat	10	Blatt
	• Shell Tellus S2 M68	20	Blatt
	• Aral Turboral 15W-40	11	Blatt
	• MOBIL DELVAC MX EXTRA 10W-40	14	Blatt
	• Tetrafluorethan (R134a)	10	Blatt
	• NYTRO® TAURUS	26	Blatt
	Ordner VIII		
	Inhaltsverzeichnis Register 9	1	Blatt
	Anlagenverzeichnis	1	Blatt

Erläuterung zum geänderten Bauantrag des Ingenieurbüros Diekmann Bearb.-Nr. 18007	1	Blatt
Baubeschreibung Schiffsverladung	2	Blatt
Baubeschreibung Kühlturm	2	Blatt
Lageplan – Gesamt, lfd. Nr. 22335-A0	1	Blatt
Lageplan – Baufeld, lfd. Nr. 22336-A0	1	Blatt
Entwässerungsplan, lfd. Nr. 22458-A0	1	Blatt
Übersicht Eingangstanklager, lfd. Nr. 22338-A0	1	Blatt
Übersicht Eingangstanklager, lfd. Nr. 22339-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitte Neubau Precursor und Entwässerungsgrube, lfd. Nr. 22340-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitte Neubau Zwischentanklager RXL-HC und LKW Entladung C9 Harz, lfd. Nr. 22341-A0	1	Blatt
Grundrisse und Schnitte Hydrierung, lfd. Nr. 22342-A0	1	Blatt
Schnitte Hydrierung, lfd. Nr. 22343-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitte Neubau Ausgangstanklager (AT) RXL-HD und LKW Verladung HHCR und TNV, lfd. Nr. 22344-A0	1	Blatt
Draufsicht, Schnitte & Ansichten Neubau Thermalölanlage, lfd. Nr. 22345-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitte Neubau Schalträume RXL-HE, lfd. Nr. 22346-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitte Neubau Kühlturm RXL-HE, lfd. Nr. 22347-A0	1	Blatt
Baueingabeplan Wasserstoffanlage, lfd. Nr. 22348-A0	1	Blatt
Baueingabeplan Wasserstoffanlage-Maschinenhaus, lfd. Nr. 22395-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitte Neubau Pastillierung RXL-HD, lfd. Nr. 22396-A0	1	Blatt

Draufsicht und Schnitte Neubau Pastillierung RXL-HD, lfd. Nr. 22454-A0	1	Blatt
Draufsicht und Schnitt Neubau Schiffsverladung, lfd. Nr. 22659-A0	1	Blatt
Draufsicht und Ansichten Sekundärkühlkreislauf, lfd. Nr. 22660-A0	1	Blatt
Brandschutzkonzept der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm vom 14.01.2019, Bericht-Nr. BS/12935/18-BS	62	Blatt
Ordner IX		
Inhaltsverzeichnis Register 10	1	Blatt
Ergänzende Emails	12	Blatt
Gutachterliche Stellungnahme zu den Erlaubnisberichten vom 14.05.2019 als ergänzende Stellungnahme	9	Blatt
Erlaubnisanträge		
<ul style="list-style-type: none"> Für Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten im Tanklager 	78	Blatt
<ul style="list-style-type: none"> Für die Füllstelle TKW 	61	Blatt
<ul style="list-style-type: none"> Für die Füllstelle Schiff 	37	Blatt
Ordner X		
Inhaltsverzeichnis Register 10	1	Blatt
Erlaubnis Antrag für die Wasserstoff-Befüllstelle	54	Blatt
Bewertung der Erlaubnispflicht/-freiheit des Dampfkessels der Wasserstofferzeugung	8	Blatt
Mitgeltende Unterlagen für die Erlaubnisanträge	1	Blatt
Blockfließbild Betriebseinheiten	1	Blatt
Gesamtanlageplan lfd. Nr. 40134	1	Blatt

	Explosionsschutzkonzept der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm vom 19.12.2018, Bericht-Nr. BS/12935/18-Ex inklusive Anlagen	95	Blatt
	Brandschutzkonzept der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm vom 19.12.2018, Bericht-Nr. BS/12935/18-BS inklusive Anlagen	68	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0011/19/4.1.8

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BlmSchV Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
31. BlmSchV Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl. I S. 656, 658)
32. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)
41. BlmSchV Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
42. BlmSchV Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV - vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 189, 202)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffVO	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
LöRuRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (am 01.01.2003:MSWKS)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)